

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2097

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024 Feststellung über das Zustandekommen der 76. Änderung: Anstellungsbedingungen Staatsschreiber oder Staatsschreiberin

1. Ausgangslage

Mit Volksabstimmung vom 22. September 2024 wurde eine Änderung der Kantonsverfassung gutgeheissen, womit künftig der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin nicht mehr durch den Kantonsrat, sondern durch den Regierungsrat gewählt wird.

Mit Beschluss vom 19. März 2024 hat der Kantonsrat die damit einhergehenden Fremdänderungen unter anderem im Staatspersonalgesetz verabschiedet. Die Änderungen treten am 1. August 2025 in Kraft.

Mit den beschriebenen Änderungen der Anstellungsbedingungen sind zwingend auch Anpassungen im Gesamtarbeitsvertrag verbunden, welche mit dem vorliegenden Beschluss verabschiedet und in Kraft gesetzt werden.

Der GAVKO wurden die beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Der Regierungsrat hat am 17. Dezember 2024 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/2096 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 76. Änderung

RRB Nr. 2024/2097 vom 17. Dezember 2024

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 4 Bst. a lautet neu:

a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin;

§ 199 Abs. 1 Bst. d wird aufgehoben

§ 239 lautet neu:

LK	Personal der Verwaltung
LK 31	- Oberrichter/in (max. LK 31)
LK 30	- Hauptabteilungsleiter/in - Staatsschreiber/in

§ 329^{bis} Abs. 2 wird aufgehoben

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderungen von §§ 199, 239 und 329^{bis} GAV treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Die Änderung von § 46 GAV tritt am 1. August 2025 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS